



Nr. 4/2018

Jahrgang 60
Dezember 2018

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Weihnachtsgrüße

Wir bedanken uns bei allen oberfränkischen Kolleginnen und Kollegen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.



Merry Christmas

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, Tage der Gemütlichkeit zum Ausruhen und Genießen und zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahr ohne Sorgen und ohne Ärger, ein Jahr mit Erfolg und Zufriedenheit und mit viel Freude, um 365 Tage lang rundum glücklich zu sein.

Mit kollegialer Verbundenheit

ZBV Oberfranken

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

Dr. Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Dr. Horst-Dieter Wendel
Vorsitzender

Johannes Bernklau
stellv. Vorsitzender

Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

M. Förster

M. Rieger

S. Simon

Unseren Inserenten wünschen wir

besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches neues Jahr verbunden mit dem Dank, dass Sie durch Ihre Insertionen an der Gestaltung der MZO im vergangenen Jahr mitgewirkt haben. Wir würden uns freuen, wenn diese Zusammenarbeit auch im neuen Jahr fortgesetzt werden könnte.



**Das Zahnärztheaus
Oberfranken
bleibt vom 22.12.2018 bis
zum 06.01.2019 wegen
Urlaubsabgeltung
geschlossen!**

Beitragszahlung I / 2019

Der Beitrag für das I. Quartal 2019 ist bereits am 01.01.2019 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag I / 2019 im Januar 2019 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz) *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Vertretung während des Weihnachtsurlaubs

Bitte denken Sie daran, während Ihres Weihnachtsurlaubs, sofern dieser über den eingestellten Notdienst hinausgeht, die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder **nach vorheriger Absprache** durch einen oder mehrere Kollegen.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-oberfranken.de ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten, einen Sozietätspartner suchen oder eine Praxis übernehmen möchten.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 09 21 / 6 50 25.

Ungültigkeit eines Zahnarztausweises

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarztausweis mit der Nr. 61232 wird hiermit für ungültig erklärt.

ZBV Oberfranken – telefonische Erreichbarkeit am Mittwochnachmittag

Die Geschäftsstelle des ZBV Oberfranken ist am Mittwochnachmittag telefonisch nicht mehr erreichbar.

Die Geschäftsstelle ist telefonisch unter der Tel.-Nr. 0921/65025 erreichbar, jeweils Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 12.30 bis 16.30 Uhr

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen, bei dem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 1/2019
ist der 2. Februar 2019**

**Anzeigenschluss
ist der 12. Februar 2019**

Fachlehrer/innen im Schuljahr 2018/2019 an den Berufsschulen

Berufsschule Bamberg:

ZA Rainer Lissok, ZA Anita Pohl-Müßig, Dr. Marion Ritter

Berufsschule Bayreuth:

Dr. Ulrich Hofmann, Dr. Annemarie Weidner, ZA Moritz Weigel

Berufsschule Coburg:

ZA Andrea John, Dr. Ulrich Kern, Dr. Kathleen Wienke

Berufsschule Hof:

Dr. Peter Dünninger, Dr. Walter Gräf,

Dr. Andrea Schütz-Zajitschek

Wir danken allen vorgenannten Kolleginnen und Kollegen, dass sie sich im Schuljahr 2018/2019 für das Fachlehreramt zur Verfügung gestellt haben und für ihr großes Engagement und ihren Einsatz bei der Ausbildung des Nachwuchses der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Feiertagsruhe bei Auszubildenden

In § 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Feiertagsruhe wie folgt geregelt:

1. Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
2. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 JArbSchG (z. B. zahnärztlicher Notdienst), ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.
3. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Änderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Winter-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2019

Der **schriftliche Teil** der Winter-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, dem 16.01.2019, an der Berufsschule II, Bayreuth, statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8.30-10.00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen)
10.00-11.00 Uhr:	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00-11.45 Uhr:	Pause
11.45-13.15 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen
13.15-14.00 Uhr:	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für oberfränkische Praxen 160,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 10 Abs. 2 JArbSchG sind Jugendliche auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Röntgenprüfung

Die Röntgenprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden. Für eine spätere Erlangung des Nachweises der Kenntnisse im Strahlenschutz ist ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Bilden Sie heute schon für morgen aus. Schaffen Sie zusätzliche Ausbildungsplätze!

Zahnärztlicher Notdienst für 2019

Im Oktober erhielten alle niedergelassenen Kollegen die Notdienst-Einteilung der Bezirksstelle Oberfranken der KZVB für das Jahr 2019. Wir bitten, diese Notdienst-Aufstellung sorgfältig aufzubewahren. Nachdem jedem Kollegen vor Druck ausreichend Tauschmöglichkeit eingeräumt was, kann einem **Tausch nur noch aus wirklich dringenden Gründen** zugestimmt werden.

Ergebnisse der Wahl des Vorstandes des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken sowie der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken zur Bayerischen Landeszahnärztekammer 2018

Die diesjährigen Wahlen sind abgeschlossen. Wahlberechtigt waren 1.122 Mitglieder des ZBV Oberfranken für die Wahl des Vorstandes des ZBV Oberfranken und für die Wahl der Delegierten des ZBV zur BLZK. Eingegangen sind 450 Wahlbriefumschläge. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder des ZBV Oberfranken und für die Wahl der Delegierten des ZBV Oberfranken zur BLZK betrug die Wahlbeteiligung 40,11 %.

Gewählt wurden als

1. Vorsitzender des ZBV Oberfranken:

Zahnarzt **Dr. Schott Rüdiger**, Sparneck 409 Stimmen

2. Vorsitzender des ZBV Oberfranken:

Zahnarzt **Dr. Zajitschek Reiner**, Döhlau 363 Stimmen

Beisitzer in den Vorstand des ZBV Oberfranken:

1. Zahnarzt Dr. Sommerer Thomas , Marktredwitz	271	Stimmen	
2. Zahnarzt Dr. Wendel Horst-Dieter , Bayreuth	269	Stimmen	
3. Zahnarzt Dr. Krippner Oliver , Bayreuth	228	Stimmen	
4. Zahnarzt Dr. Wagner Matthias , Bamberg	218	Stimmen	
5. Kieferorthopäde Dr. Hess Arved , Coburg	212	Stimmen	
6. Zahnarzt Dr. Mocosch Alexander , Walsdorf	204	Stimmen	
7. Zahnarzt Lissok Rainer , Bamberg	188	Stimmen	
8. Zahnarzt Dr. Dinse Horst , Heiligenstadt	186	Stimmen	(Los)

Ersatzleute:

Zahnarzt **Dr. Popp Michael**, Marktzeuln 186 Stimmen (Los)

Delegierte zur Bayerischen Landeszahnärztekammer:

1. Zahnarzt Dr. Schott Rüdiger , Sparneck	383	Stimmen
2. Zahnarzt Dr. Zajitschek Reiner , Döhlau	293	Stimmen
3. Zahnarzt Dr. Wendel Horst-Dieter , Bayreuth	272	Stimmen
4. Zahnarzt Dr. Sommerer Thomas , Marktredwitz	270	Stimmen
5. Zahnarzt Dr. Palauneck Elmar , Rödental	228	Stimmen

Ersatzleute:

1. Zahnarzt Dr. Wagner Matthias , Bamberg	212	Stimmen
2. Zahnarzt Dr. Mocosch Alexander , Walsdorf	203	Stimmen
3. Zahnarzt Lissok Rainer , Bamberg	195	Stimmen

Die amtliche Bekanntgabe dieses Wahlergebnisses erfolgt gemäß § 17 der Wahlordnung des ZBV Oberfranken. Gemäß § 18 der Wahlordnung des ZBV Oberfranken wird die Wahl zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses in den Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken rechtskräftig. Das Wahlergebnis für die Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer erlangt gemäß § 16 der Wahlordnung der BLZK zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses im amtlichen Teil des Bayerischen Zahnärzteblattes Rechtskraft.

gez. Dr. Helmut Greifenhagen
Wahlleiter

Ein Kandidat hat die Wahl nicht angenommen und erscheint in dieser Aufstellung deshalb nicht.

Wahlen zum ZBV Oberfranken

Mit einem klaren Votum haben Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, den Vorstand des ZBV Oberfranken ausgestattet. Oberfranken war der Bezirk, mit der bayernweit höchsten Wahlbeteiligung.

Sparsame Haushaltsführung, wohnortnahe Fortbildung, nachdrückliche Wahrnehmung zahnärztlicher Interessen gegenüber Politik und Kostenträgern sowie Basisnähe werden auch weiterhin unsere Maxime sein.

Die Zuständigkeiten in Ihrem Vorstand verteilen sich wie folgt:



Dr. Rüdiger Schott

1. Vorsitzender

Referat Berufsbegleitende
Beratung, Praxisführung



Dr. Oliver Krippner

Referat Gutachter



Dr. Reiner Zajitschek

2. Vorsitzender

Referat Presse- und Öffent-
lichkeitsarbeit, Praxisführung



Dr. Alexander Mocosch

Referat Zahnärztliches Personal



Dr. Thomas Sommerer

Referat Fortbildung



Dr. Matthias Wagner

Referat Berufsordnung, Werbung
und Vermittlung gem. Art. 37
Heilberufekammergesetz



Dr. Horst-Dieter Wendel

Referat GOZ und Beihilfe



ZA Rainer Lissok

Referat Alterszahnheilkunde



Dr. Arved Hess

Referat Kieferorthopädie



Dr. Horst Dinse

Referat Obleute und Vereine

Dr. Claus Durlak mit dem Ehrenzeichen der Bayerischen Landeszahnärztekammer ausgezeichnet

Ein Vater des Bayerischen Weges in der Kieferorthopädie

Der langjährige Landesvorsitzende und heutige Ehrenvorsitzende des Berufsverbandes der Kieferorthopäden Bayerns (BDK Bayern), Dr. Claus Durlak, wurde beim Festakt des 59. Bayerischen Zahnärztetags mit der Ehrennadel der Bayerischen Landeszahnärztekammer ausgezeichnet. Der BDK-Landesvorstand hob in seiner Gratulation die besonderen Verdienste Durlaks für die bayerischen Zahnärzte hervor.



v.l.: Dr. Rüdiger Schott, Dr. Claus Durlak, ZA Michael Schwarz, ZA Christian Berger

„Wie kaum ein anderer hat unser Kollege Claus Durlak durch seinen Einsatz im Berufsverband, sein Engagement in der Standesvertretung, durch unzählige Fortbildungsveranstaltungen und Initiativen, zur Profilierung seines Fachgebietes – der Kieferorthopädie – beigetragen“, sagte BLZK-Präsident Christian Berger während des Festaktes in München.

In der Laudatio vor Gästen aus Standespolitik, Politik und Verbänden – darunter Bayerns Gesundheitsministerin Melanie Huml – zeichnete Berger den ehrenamtlichen Weg von Dr. Claus Durlak nach. Durlak habe sich für die fachliche Spezialisierung junger Kieferorthopäden/innen stark gemacht. Er sei einer der Väter des „Bayerischen Weges“ in der kieferorthopädischen Weiterbildung. So sei es ihm unter anderem zu verdanken, dass auf diesem Gebiet eine intensive Zusammenarbeit mit den vier Universitätsstandorten Würzburg, Erlangen, Regensburg und München gepflegt werden könne.

„In der Kombination der praktischen Tätigkeit in den von der Kammer ermächtigten Praxen und einem Curriculum, das die Adepten innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an alle vier Hochstuhlstandorte führt, trägt die Selbstverwaltung in Bayern ganz erheblich dazu bei, die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten.“

Claus Durlak setze als Referent für Kieferorthopädie und Mitglied in den Weiterbildungsausschüssen der Kammer, aber ebenso auf die Persönlichkeitsentwicklung der kieferorthopädischen Kollegen/innen Zeichen.

Seine Initiative „Orthoparlando“ habe den Schwerpunkt auf „sprechende Kieferorthopädie“ gelegt. Sie fördere die Kommunikation zwischen Arzt und Patient und habe Strahlkraft weit über Bayern hinaus entwickelt, so Berger.

Gratulation des BDK-Landesverbandes

Der Vorstand des Landesverbandes Bayern im BDK gratulierte Dr. Durlak zur Auszeichnung und hob die Verdienste des Oberfranken für die bayerische Zahnärzteschaft hervor. „Im Namen des Vorstandes und der Obleute des BDK-Landesverbandes Bayern gratulieren wir herzlich zum Ehrenzeichen der BLZK und danken Ihnen aus ganzem Herzen für Ihre Arbeit und Ihr Engagement für die Kieferorthopäden“, erklärte der Landesvorsitzende Dr. Jochen Waurig.

Claus Durlak hatte am 17. Januar 1998 nach überwältigendem Votum der Landesversammlung den Landesvorsitz im Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden übernommen. 16 Jahre lang vertrat Durlak die Interessen der bayerischen Kieferorthopäden. „Er hat unseren bayerischen Berufsstand nachhaltig geprägt“, sagte Waurig. Von Anfang habe Claus Durlak ungewöhnliche Wege gesucht, um den Alltag der Kieferorthopäden einfacher zu gestalten. „Erhalt der Freiberuflichkeit lag ihm immer am Herzen. Direktabrechnung und Analogberechnung von Leistungen, Mehrkostenregelung, außervertragliche Leistungen, Kampf gegen die Abwertung des BEMA 2004, der Vertrag zur ‚Förderung der Qualität‘ mit der AOK – das sind Stichworte, die mit dem direkten Wirken von Claus Durlak verbunden sind.“ Waurig verknüpft mit dem ehrenamtlichen Engagement von Claus Durlak zudem die Neugestaltung der curricularen bayrischen Weiterbildungsordnung, Fortbildungssymposien, Erwachsenen-Kieferorthopädie, das Projekt ‚Sprechende Kieferorthopädie‘, die Einrichtung der GOZ-Servicestelle zur Unterstützung der Kollegen/innen bei der Auseinandersetzung mit den PKVen und Beihilfe-Stellen. „Claus Durlak hatte und hat immer den Blick in die Zukunft gerichtet“, so Waurig.

Anita Wuttke

Hauptversammlung des FVDZ in Lübeck



Hauptversammlung des FVDZ in Lübeck

Geschlossenheit im politischen Diskurs

Die Forderungen der deutschen Zahnärzte/innen an Politik, Verordnungs- und Gesetzgeber heranzutragen – darin sieht der FVDZ als größte standespolitische Vereinigung in Deutschland seine Aufgabe. Und die Beschlüsse der Hauptversammlung versteht er auch als Handlungsauftrag für die zahnärztlichen Körperschaften auf Landes- und die entsprechenden Gremien auf Bundesebene. Die Zahnärzteschaft soll im politischen Diskurs mit einer Stimme wahrgenommen werden. Auf der Hauptversammlung in Lübeck standen die Auswirkungen von gesetzlichen Vorgaben auf die Praxen im Mittelpunkt: Fremdkapitalgeber in MVZs, TSVG, GOZ, Budget, Hygiene, Datenschutz und Patientenschutz.

Eröffnung durch Gesundheitsminister Garg

Die mehrtägige Hauptversammlung war von Dr. Heiner Garg, Minister für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, eröffnet worden: „Die Veränderungen in der Arbeitswelt und die Anforderungen der nächsten Generation stellen das bewährte System der Freiberuflichkeit vor neue Herausforderungen.“ Für die Sicherung der Versorgung in der Fläche sei es notwendig, dass aus der ärztlichen Selbstverwaltung heraus Lösungen für diese Herausforderungen diskutiert werden. „Die Forderung der Zahnärzte nach einer stärkeren Regulierung arztgruppengleicher MVZ teile ich. Wir können nicht zulassen, dass zu Lasten einer flächendeckenden Versorgung Finanzinvestoren im großen Stil aus Renditeerwägungen Arztsitze aufkaufen und die Bildung großer Ketten forcieren“, sagte Garg.

Festreferat und Podiumsdiskussion zum Thema MVZ

Prof. Dr. Jürgen Wasem hatte in seinem Festreferat angemahnt, dass der Gesetzgeber auf „gleichlange Spieße“ zwischen freiberuflichen Vertragszahnärzten und MVZ achten sollte. An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen neben Minister Garg, Prof. Dr. Wasem und dem Bundesvorsitzenden auch Dr. Wolfgang Eber, Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), sowie Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), teil. Die Diskussionssteilnehmer waren sich einig, dass der Berufsstand am Scheideweg stehe. Der FVDZ wolle sich gemeinsam mit KZBV und BZÄK für „eine wohnortnahe, hochqualitative und flächendeckende Versorgung der Patienten einsetzen und die ethisch-moralischen Werte der Zahnheilkunde nicht dem Investorenmodell preisgeben“.

Klare Positionierung gegen Fremdinvestoren

Der FVDZ hat sich klar gegen von Fremdinvestoren betriebene zahnärztliche Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) positioniert. Damit will der Berufsverband auch die Politik und insbesondere Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) zu Korrekturen auffordern. „Noch haben wir es selbst in der Hand, die Zukunft unserer Berufsausübung zum Wohl unserer Patienten selbst zu gestalten, nämlich entweder als Erfüllungsgehilfen einer desolaten Politik und als Handlanger von Gewinnmaximierern oder aber als freie selbstbestimmte Ärzte und Zahnärzte im Dienst unserer Patienten“, erklärte der Bundesvorsitzende des FVDZ, Harald Schrader. Der FVDZ fordert damit alle politisch Verantwortlichen auf, sich dafür einzusetzen, dass die zahnärztliche Versorgung nicht in die Hände von Fremdinvestoren gelangt.

Angestellte im Boot

Die Hauptversammlung ebnete in Lübeck den Weg für eine umfassende Interessenvertretung, indem sie ein starkes Signal in Richtung der angestellten Zahnärzte/innen abgab: „Der FVDZ setzt sich entsprechend der Präambel seiner Satzung dafür ein, dass die freie Ausübung des zahnärztlichen Berufes auch für die angestellten Zahnärzte sichergestellt ist.“ Als Begründung führte der Bundesvorstand in seinem Resolutionsantrag an, dass sich zukünftig nicht alle Zahnärzte direkt nach der Approbation für den Weg in die Selbständigkeit entscheiden würden, deshalb seien in der Zeit bis zur Niederlassung bzw. nach der Niederlassung die beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen zu vertreten. Die Resolution wird untermauert von einem Antrag zur Freiberuflichkeit des bayerischen Landesverbandes. „Der Freie Verband versteht sich als Interessenvertretung aller Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie

aller Studierenden der Zahnheilkunde, die freiberuflich tätig sind bzw. freiberuflich tätig sein wollen. Auch im Angestelltenverhältnis ist bei entsprechenden Rahmenbedingungen eine freiberufliche Ausübung der Zahnheilkunde möglich.“

Honorierung: Bema und GOZ

Zur Sachleistung folgte die HV ebenfalls dem bayerischen Antrag, wonach die Ausweitung des zahnärztlichen GKV-Sachleistungskatalogs nur dann erfolgen darf, wenn hierfür gleichzeitig und bundesweit betriebswirtschaftlich ausreichende Mittel zusätzlich zum bestehenden Budget zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Motto: Wer anschafft, muss auch bezahlen, sei ein nachgelagertes Verhandeln auf Länderebene bezüglich der Budgetrelevanz von bundeseinheitlich neuen, im Bema hinzugekommenen Leistungen nicht zielführend. Dazu gehört natürlich auch die Forderung, ausreichende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um eine bedarfsgerechte vertragszahnärztliche Versorgung gewährleisten zu können. Unbudgetierte Einzelleistungsvergütungen ohne Degression seien wesentliche Voraussetzungen, um eine wohnortnahe, flächendeckende und qualitätsgesicherte Versorgung der Bevölkerung, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen, sicherzustellen.

Zur GOZ gibt es nichts Neues – und deshalb wurde auch in diesem Jahr die Bundesregierung aufgefordert, bei der geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), den seit 1988 unveränderten Punktwert unter Berücksichtigung der Steigerungen der Kosten im Dienstleistungsbereich (Dienstleistungsindex) sofort anzuheben. In der Begründung heißt es: „Der Gesetzgeber kommt seit 30 Jahren seiner gesetzlichen Verpflichtung nach ZHG, den Punktwert den wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen, nicht nach.“

Hygiene und Umwelt

Interessant der Beschluss, den der Landesverband Baden-Württemberg für den Bereich der Hygiene auf den Weg ge-



Bundesvorstand und Präsidium des FVDZ, Dr. Zajitschek am Rednerpult

bracht hat und der auf Nachhaltigkeit zielt. „Die aus den derzeitigen RKI-Richtlinien resultierenden Auswirkungen – Zunahme von Einmalinstrumenten, Kunststoffartikeln und Verpackungsmaterialien – müssen auf Risiken für unsere Umwelt überprüft werden, um Schäden für die nachfolgenden Generationen abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu begrenzen.“

Datenschutz und Digitalisierung

Die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung ist wohl ursächlich für die Aufforderung an alle deutschen Zahnärzte, beim Wunsch von Patienten nach Herausgabe von persönlichen Behandlungsdaten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes, des Patientenrechtegesetzes und der Berufsordnung zu beachten. Zu unterlassen sei insbesondere das Überspielen von Daten aus der Praxis-EDV direkt oder indirekt auf Smartphones oder Tablets von Patienten.

Zwar treibt die TI-Anbindung die Zahnärzte in Deutschland um. Nach Information der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sind bislang gerade einmal 8.000 Zahnarztpraxen in Deutschland an das digitale Gesundheitsnetz angeschlossen. Doch diskutiert wurde zur TI-Thematik wenig in Lübeck. Vieles ist offen. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) hat inzwischen signalisiert, den deutschen Zahnärzten und Ärzten bis Mitte 2019 Zeit für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) zu geben. Dennoch erfolgten dazu vom Landesverband Baden-Württemberg initiierte Beschlüsse zur Telematikinfrastruktur-Anbindung der Zahnarztpraxen. So fordert die Hauptversammlung des FVDZ den Gesetzgeber auf, über eine gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die Systemvertreiber und Hersteller von Komponenten der Telematikinfrastruktur für den reibungsfreien Betrieb aller Komponenten und des gesamten Systems garantieren müssen. „Sie müssen grundsätzlich für Komponenten- und Systemausfälle und daraus entstehende Schäden in Haftung genommen werden.“ Es sei inakzeptabel, dass Patienten und Zahnärzte unter Ausfällen von Teilen oder der gesamten TI leiden müssen, während die Verantwortlichen für das System kein Risiko und keine Haftung – ausgenommen die gesetzliche Gerätehaftung – übernehmen. Der zweite Beschluss betrifft den Datenschutz: Die Delegierten verlangen vom Gesetzgeber, die Zahnarztpraxen von jeglicher Haftung für alle zahn-/medizinischen Daten auszuschließen, die innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI) versandt werden. Begründung des Beschlusses: „Durch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung drohen bei Verstößen gegen den Datenschutz erhebliche Strafen. Für Daten, die über die TI von den Zahnarztpraxen zwangsweise ausgetauscht werden müssen, darf die Haftung nicht bei der Zahnärzteschaft liegen, da diese keinerlei Einfluss auf die Sicherheit der TI hat.“

Anita Wuttke

DVT*-Röntgen-Geräte in Oberfranken

Ein Röntgengerät gehört heute zur Grundausrüstung einer modernen ZA-Praxis. Soweit ist es eine Binsenweisheit. Doch es gibt da im Röntgensektor aktuell noch weitere Möglichkeiten. Ein OPT-Panoramagerät ist in vielen Praxen auch öfters im Einsatz, wenn es um Überblick oder Planung von größeren Arbeiten geht.

Und gerade die Planung von komplexeren Arbeiten, evtl. sogar mit zusätzlichen Implantaten, kann heute noch besser gelingen, wenn der Behandler sich auf ein noch detailreicheres Bild in drei Ebenen stützen kann.

Das große „Aber“ dabei ist die Wirtschaftlichkeit eines solchen Gerätes in der normalen Praxis. Gerade weil Einzelpraxen in der Regel ein „Digitales-Volumen-Tomographie-Gerät“ nicht auslasten können, die Vorteile aber nutzen möchten, bietet Ihnen Ihr Bezirksverband eine Liste von konsiliarischen Kollegen mit DVT in Ihrer Nähe an.

Wie soll das ablaufen?

Wenn eine komplexere Planung ansteht, kann der Patient zu dem Konsiliar-Kollegen gehen und dort die gewünschte Aufnahme auf eigene Kosten anfertigen lassen und die DVD mit dem Bildmaterial Ihnen in die Praxis mitbringen. (Der Kollege mit dem DVT-Gerät wird bei diesem Patienten keine weiteren Maßnahmen vornehmen außer das erbetene Röntgenbild anzufertigen - wie es unter Kollegen üblich ist.)

Sie erstellen dann mit dem üblicherweise mitgelieferten Bildprogramm Ihre Behandlungsplanung etc., bzw. können die Realisierbarkeit der Implantate für den durchführenden Kieferchirurgen schon planen.

Die aktuelle Liste der konsiliarischen Kollegen mit DVT liegt zur Abfrage beim ZBV in Bayreuth bereit und umfasst z. Zt. 10 Kollegen in den größeren Städten der Region.

Bitte nutzen Sie auch für Ihre Praxis diese Möglichkeit zur Behandlungsplanung, es ist eine Chance auch für kleinere Praxen.

**) Was ist eine Digitale Volumentomographie?*

Definition:

Die digitale Volumentomographie (DVT) ist eine detailgenaue Diagnostik mit wenig Röntgenstrahlen.

Mit einem Digitalen High-Tech Volumentomographen (DVT), eine der neuesten Entwicklungen der bildgebenden Diagnostik, können die kleinsten Knochenstrukturen des Schädels dreidimensional dargestellt werden. Dies hat entscheidende Vorteile bei der Untersuchung von Kiefer, Zähnen, Nasennebenhöhlen und Felsenbeinen. (aus Radiologie-Darmstadt.de)

Dr. H. Greifenhagen

Datenschutz: Bürokratische Herkulesstaude

In den letzten MZO wurde es peinlich deutlich: Die jahrzehntelang geübte Gepflogenheit der Glückwünsche an Kollegen zu Jubelgeburtstagen wurde unleserlich gemacht. Die schwarzen Balkenmassen fallen ins Auge. Es war ein fast schmerzhaft auffälliger, aber kluger Einfall des Redakteurs, Kollege Dr. Zajtschek. Denn:

Was hat man den Europäern, Millionen harmlosen Menschen, speziell Deutschen, mit der DSGVO auf die Nasen gedrückt: Einen Popanz, nein, eine ganze Popanzarmee. Man kann damit jeden Menschen, jeden Kranken, jeden Ehrenamtsträger im Vereinswesen, aber auch Ärzte, Kliniken, Hotelgäste, Behörden jeder Art wie possierliche Tierchen mit Schnur und Stöckchen an der Nase herumführen, ohne dass sie sich auch nur im Geringsten wehren können. Die Datenschützer sind die Bosse, die Juristen mit ihrem unbeschreiblichen Schreibstil sind die willfährigen Helfer. Der Dumme, weil er Juristendeutsch nicht versteht, ist der normale Bürger. Ohne dass er eine Ahnung hat, kann er zum Kriminellen werden.

Aber - die Kehrseite: Das Datenschutzrecht und seinen Bombasmus gibt es ja nicht schon immer. Grund für dieses bürgerliche Übel sind die Menschen selbst. Es gibt unzählige Zeitgenossen, die nichts anderes im Sinn haben, als auf Kosten anderer Menschen, mithilfe des Missbrauches deren Daten, sich selbst Vorteile zu schaffen. Es sind die offenen oder geheimen Kriminellen, die unter uns sind. Nur ihretwegen, nicht aus Lust und Tollerei, gibt es eine Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Wen trifft's? Nicht die großen, weltweiten Unternehmen. Sie werden sich mit allen juristischen Kräften, aber auch mit Millionen von Dollars und Euros sichere Schutzräume suchen, aus denen sie ihr kriminelles Treiben weiter verfolgen können.

Es ist nun die Frage, was aus der DSGVO gemacht wird. Solche bürokratischen, auch sprachlichen Perversionen in der deutschen Verwaltung, auch im Gesundheitswesen, erlebt man jederzeit. Denken wir in unserem Metier, etwa in der Hygiene, nur an das Medizinproduktegesetz (MPG), das als „europäische Richtlinie für aktive implantierbare medizinische Geräte“ geboren wurde, und seine nachgewachsenen Bälger, wie z. B. die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetRV), die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI), die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Dazu gehört auch z. B. die mittelalterlich strenge Röntgenverordnung (RöV) mit allen ihren unsäglich aufwändigen, gleichwohl praktisch unsinnigen Dokumentationspflichten.

Als zweckgebundene Notverordnung sollten sie untertauchen ins alltägliche Leben der unbescholtenen Menschen und in deren bereits existierendes Rechtsgefüge - aber in Deutschland wachsen immerzu mächtigere bürokratische Blüten daraus, die unaufhaltsam größer, immer giftiger werden, wie die Herkulesstaude, der Bärenklau, draußen in der Landschaft.

Pertisau

Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 09 21/76 16 47 zu hören.

**Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter:
www.notdienst-zahn.de**

Betriebsprüfungsgrößenklassen / Betriebsprüfung

Abgrenzungsmerkmale für den 23. Prüfungsturnus

Zum 01.01.2019 werden die Abgrenzungsmerkmale für die Einteilung der Betriebsgrößenklassen geändert. Wann Ärzte und Zahnärzte – nur statistisch gesehen – mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt auch von der Einstufung der Praxis als Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb ab.

Betriebsmerkmale	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Umsatzerlöse	über 5,6 Mio. €	über 990.000 €	über 210.000 €
oder steuerlicher Gewinn	über 700.000 €	über 165.000 €	über 44.000 €

Für die Einstufung genügt es, wenn eines der beiden Merkmale (Umsatz oder Gewinn) überschritten ist.

Prüfungsturnus

Aus den Zahlen der Finanzverwaltung für den Berichtszeitraum 2016 ermittelt sich folgender Prüfungsturnus:

Großbetrieb 4,7 Jahre, Mittelbetrieb 15,6 Jahre, Kleinbetrieb 31,3 Jahre. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei Großbetrieben der Prüfungszeitraum durchschnittlich 3,3 Veranlagungsjahre, bei Mittel- und Kleinbetrieben 3,0 Jahre betragen hat.

Prüfungszeitraum

Grundsätzlich soll bei Großbetrieben ein Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen (Anschlussprüfung). Bei anderen Betrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als 3 Jahre umfassen. Weitere Jahre sind zu prüfen, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit besteht. Ebenso sind auch bei anderen Betrieben Anschlussprüfungen zulässig, wenn beispielsweise mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht (§ 4 Betriebsprüfungsordnung 2000 mit späteren Änderungen).

Anmerkung

Bitte beachten Sie, dass dies statistische Zahlen für turnusmäßige Betriebsprüfungen sind. Nach Zufallsprinzip oder aufgrund besonderer Auffälligkeiten kann eine Betriebsprüfung natürlich auch früher erfolgen. Ein Indiz für eine planmäßig bevorstehende Betriebsprüfung ist das Ergehen der Steuerbescheide mit dem Vermerk: „Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung“.

Hinweis

Sollten Sie eine Prüfungsanordnung direkt erhalten, informieren Sie Ihren Steuerberater umgehend, damit auch er Kenntnis von der bevorstehenden Prüfung hat.

Ergebnis der Betriebsprüfung 2016

Prüferanzahl

Die Zahl der bundesweit eingesetzten Prüfer im Jahr 2016 betrug 13.746.

Mehrergebnisse

Diese Prüfer erzielten ein Mehrergebnis von 14,1 Mrd. €, was durchschnittlich rund 1,03 Mio. € pro eingesetztem Betriebsprüfer und Jahr bedeutet. Allerdings stammen die Mehrsteuern regelmäßig und zum größten Teil (73,8 %) aus der Prüfung von Großbetrieben. Die Mehrergebnisse lagen dort durchschnittlich bei ca. 260.000,- € pro Betrieb. Bei den erzielten Mehrergebnissen ist jedoch zu beachten, dass ein nicht bezifferter Anteil lediglich auf der Steuerverlagerung zwischen verschiedenen Veranlagungsjahren beruht. Wie viel Steuern dem Fiskus letztlich endgültig verloren gegangen wären, wurde nicht veröffentlicht. Ebenso ist nicht ersichtlich, inwieweit die Mehrergebnisse aus strafrechtlich relevanter Steuerhinterziehung resultieren.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteberatung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0

Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notfalldienst

Bayreuth-Stadt und Land

09./10.02.2019	Dr. Dr. Schuck Nils, 95444 Bayreuth, Erlanger Str. 2, Tel. 0921/69165 u. 0160/6600490
09./10.03.2019	Dr. Renner Ulrich, 95444 Bayreuth, Richard-Wagner-Str. 33, Tel. 0921/61131 Dr. Reinfelder Stefan, 91257 Pegnitz
30./31.03.2019	Dr. Wendel Horst-Dieter, 95448 Bayreuth, Bernecker Str. 15, Tel. 0921/82820 u. 0921/99669

Coburg-Stadt

02./03.02.2019	Dr. Metz Desiree, 96450 Coburg-Scheuerfeld, Dr.-Otto-Str. 3, Tel. 09561/33203
----------------	---

Coburg-Land

09./10.02.2019	Dr. Kluger Hubert, 96465 Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 8, Tel. 09568/5779 u. 09568/86622
16./17.02.2019	ZÄ Brückner-Ullrich Beate, 96479 Weitramsdorf, Coburger Str. 26, Tel. 09561/36263

Landkreis Forchheim

02./03.03.2019	Dr. Braun Sabine, 91301 Forchheim, Apothekenstr. 8, Tel. 09191/15746
----------------	--

Landkreis Lichtenfels

26.12.2018	ZA Kral Joachim, 96224 Burgkunstadt, Plan 12, Tel. 09572/3651
------------	---

Landkreis Wunsiedel

02./03.02.2019	Dr. Widenmayer Martin, 95632 Wunsiedel, Theresienstr. 1, Tel. 09232/1500
----------------	--

Sitzungstermine 2019 Zulassungsausschuss Nordbayern

	Sitzungsdatum	Einsendeschluss Der Unterlagen (letzte Einsendewoche)
Mittwoch	20.02.2019	3. KW 2019
Mittwoch	20.03.2019	7. KW 2019
Mittwoch	10.04.2019	9. KW 2019
Mittwoch	15.05.2019	14. KW 2019
Mittwoch	26.06.2019	20. KW 2019
Mittwoch	31.07.2019	25. KW 2019
	August keine Sitzung	
Mittwoch	11.09.2019	31. KW 2019
Mittwoch	16.10.2019	36. KW 2019
Mittwoch	20.11.2019	41. KW 2019
Mittwoch	11.12.2019	44. KW 2019

Bitte beachten Sie, dass alle genannten Termine **unverbindlich** sind und sich jederzeit ändern können.

Bitte planen Sie Ihre Antragstellung rechtzeitig und beachten Sie den angegebenen Einsendeschluss. Sie können die Unterlagen jederzeit früher einreichen. Die letzte mögliche Woche für die Einreichung ist die genannte Kalenderwoche. Einsendefristen für MVZ-Genehmigungen sind mit dem Zulassungsausschuss abzusprechen, da die Einsendefrist vom Umfang der Anträge abhängig ist.

Anträge, welche nach dem Einsendeschluss eingehen, werden automatisch auf die nachfolgende Sitzung geplant. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge terminiert.

Der Zulassungsausschuss ist an Ladungsfristen gebunden und benötigt daher die Unterlagen spätestens zum genannten Termin. Verkürzte Einreichungsfristen - nach dem Stichtag - sind immer mit dem Zulassungsausschuss Nordbayern telefonisch abzustimmen, ob dies noch möglich ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass **sämtliche** Genehmigungen sowie Beendigungen rückwirkend **nicht** möglich sind.

Informationen zum zahnärztlichen Notdienst

Teilnahme

Zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst sind grundsätzlich alle Vertragszahnärzte ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter sowie Medizinische Versorgungszentren verpflichtet. Dies ist demgemäß eine unabdingbare Verpflichtung des Zahnarztes sowie des MVZs für die Dauer der Zulassung bzw. der Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung.

Es sind auch Schmerzpatienten aus anderen Notdienst- oder Regierungsbezirken zu behandeln.

(Beispiel: Ein Münchner Patient, der sich in Oberfranken im Urlaub befindet, kann nicht an den Münchner Notdienst verwiesen werden.)

Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang ist einheitlich auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit muss der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. In der übrigen Zeit (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) muss seitens des Notdienstzahnarztes Ruf- und Behandlungsbereitschaft bestehen.

Ein Anrufbeantworter ist nur dann zulässig, wenn der Kollege dadurch telefonisch erreichbar ist – dies ist dann gewährleistet, wenn er z. B. seine private Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter angibt.

Tausch

Ist ein zum Notdienst eingeteilter Kollege aus dringendem Anlass, z. B. Krankheit, verhindert, so hat er selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese Änderung unverzüglich seiner Bezirksstelle, ggf. telefonisch (Tel. 0921/65025), mitzuteilen unter Angabe der Anschrift seines Vertreters.

Auch bei Praxisaufgabe, Wegzug oder Ruhen sind die Kollegen verpflichtet, für die Übernahme ihrer Notdiensttermine selbst Sorge zu tragen.

Am Eingang seiner Praxis hat der Notdienstzahnarzt außerdem unter Angabe der Anschrift seines Vertreters auf die Vertretung durch einen Aushang hinzuweisen – ebenso ggf. durch eine entsprechende Ansage auf dem Anrufbeantworter.

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Termine 2019
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROTHETISCHE ASSISTENZ
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 39201

25.01., 28.01., 30.01., 31.01.2019 (alle Teilnehmer/-innen)
01.02. und 02.02.2019 (Gruppe 1)
04.02. und 05.02.2019 (Gruppe 2)

Kursnummer 39202

06.05., 07.05., 08.05., 09.05.2019 (alle Teilnehmer/innen)
13.05. und 14.05.2019 (Gruppe 1)
15.05. und 16.05.2019 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Klamer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
an Gruppentagen von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 800,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 39101

26.03., 27.03., 28.03., 29.03.2019

Kursnummer 39102

15.07., 16.07., 17.07., 18.07.2019

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 600,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 500,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird.

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich und praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 / 230 211-434 oder Fax 089 / 230 211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089/230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

Kursteilnehmer/in _____

Adresse Kursteilnehmer/in _____

Telefon (privat) _____

Name der Praxis _____

Adresse Praxis _____

Telefon/Telefax Praxis _____

E-Mail _____

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte und deren Personal!

Termin am 30. März 2019

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2014 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs am Samstag, 30. März 2019, in Himmelkron an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2014 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Röntgenkurs am Samstag, 30. März 2019, in Himmelkron statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Dieses Heft enthält:

Weihnachtsgrüße.....	2	Ergebnisse der Wahl des Vorstandes des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken sowie der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer 2018.....	6
BEKANNTGABEN:		Wahlen zum ZBV Oberfranken.....	7
Beitragszahlung I/2019.....	3	Dr. Claus Durlak mit dem Ehrenzeichen der BLZK ausgezeichnet.....	8
Meldeordnung der BLZK.....	3	Hauptversammlung des FVDZ in Lübeck.....	9
Vertretung während des Weihnachtsurlaubs.....	3	DVT-Röntgen-Geräte in Oberfranken.....	11
Stellenvermittlung für Assistenten.....	3	Datenschutz: Bürokratische Herkulesstaude.....	11
Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät.....	3	Betriebsprüfungsgrößenklassen/Betriebsprüfung.....	12
Ungültigkeit eines Zahnarzteausweises.....	3	Ergebnis der Betriebsprüfung 2016.....	12
Berufshaftpflichtversicherung:		Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst.....	13
Niemand will sie – jeder braucht sie!.....	4	Sitzungstermine 2019.....	
Fachlehrer/innen im Schuljahr 2018/2019 an den Berufsschulen.....	4	Zulassungsausschuss Nordbayern.....	13
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge.....	4	Informationen zum zahnärztlichen Notdienst.....	13
Feiertagsruhe bei Auszubildenden.....	4	Kurse für ZAH/ZFA.....	14
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen.....	4	Wichtige Termine.....	16
Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2019.....	5		
Ärztl. Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung.....	5		
Zahnärztlicher Notdienst für 2019.....	5		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00-0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 02.02.2019